

Österreichischer Friedrich Kiesler Preis für Architektur und Kunst

Präambel

Die Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung hat im § 2 der Stiftungsurkunde vom 11.12.1996 festgeschrieben, dass ein internationaler **Österreichischer Friedrich Kiesler Preis für Architektur und Kunst** geschaffen und vergeben werden soll. Aus diesem Grund hat der Stiftungsvorstand am heutigen Tag die nachstehenden Regeln für die Vergabe dieses Preises beschlossen:

I.

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, das Bundeskanzleramt, Sektion Kunst, sowie die Stadt Wien haben sich bereit erklärt, einen **Österreichischen Friedrich Kiesler Preis für Architektur und Kunst** in der Höhe von ÖS 750.000,- (Schilling siebenhundertfünfzigtausend) zu vergeben.

II.

Der Preis wird für hervorragende Leistungen im Bereich der Architektur und der Künste vergeben, die den experimentellen und innovativen Auffassungen Friedrich Kieslers und seiner Theorie der correlated arts entsprechen, in jenem grenzüberschreitenden Sinn, der die etablierte Disziplinen der Architektur und Künste verbindet.

III.

Dieser Preis wird zunächst für einen Zeitraum von dreißig Jahren insgesamt fünfzehnmal in Abständen von jeweils zwei Jahren vergeben. Die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Vergabe des ersten **Österreichischen Friedrich Kiesler Preises für Architektur und Kunst** erfolgt gemeinsam durch die Republik Österreich und die Stadt Wien. In der Folge haben alternierend, die Republik Österreich und die Stadt Wien jeweils siebenmal beginnend mit der Republik Österreich, für die finanziellen Mittel des Preises aufzukommen. Die Aufbringung der finanziellen Mittel seitens der Republik Österreich wird ebenfalls alternierend dreimal vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dreimal vom Bundeskanzleramt, Sektion Kunst, erfolgen. Zusätzlich, und zwar das erste Mal, werden das o.a. Bundesministerium und das Bundeskanzleramt, Sektion Kunst, die finanziellen Mittel für den Preis gemeinsam aufbringen.

IV.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Vorbereitungen der Vergabe des **Österreichischen Friedrich Kiesler Preises für Architektur und Kunst** erfolgt durch die Stiftung, wobei sich die Republik Österreich und die Stadt Wien an diesen Kosten beteiligen werden.

V.

Die Stiftung übernimmt die Vorbereitung und Organisation der Jurysitzung und der Preisverleihung. Sie hat insbesondere die Erstellung der Kurzbiographien, die Pressekonferenzen, die internationale Information über die Preisträgerentscheidung, sowie die Vorbereitung und Abwicklung der Preisverleihung zu organisieren und durchzuführen.

Der Stiftungsvorstand kann mit diesen Aufgaben auch eine Institution betrauen, die über hohe architektur-spezifische Fachkompetenz und die notwendigen organisatorischen Mittel verfügt.

VI.

1. Die Entscheidung über den Preisträger wird einer Jury aufgetragen.

2. Die Jury wird vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsbeirates der Österreichischen Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung bestellt.

3. Die Jury besteht aus fünf Personen, von denen drei Nicht-Österreicher zu sein haben. Da die weltweite Anerkennung und Wertschätzung des **Friedrich Kiesler Preises für Architektur und Kunst** von dem internationalen Ansehen der Jury abhängig ist, ist bei der Auswahl der Mitglieder der Jury größte Sorgfalt geboten. Der Vorstand der Stiftung bestimmt auch den Vorsitzenden der Jury.

4. Die Jury ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder persönlich anwesend sind. Die gegenseitige Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht vorgesehen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

5. Die Entscheidung der Jury kann nicht angefochten werden.

VII.

1. Die Jury tagt grundsätzlich ein Mal. Der Juryvorsitzende bestimmt den Ablauf und die Vorgangsweise im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Die Jurymitglieder werden von der Stiftung schriftlich darüber informiert.

2. Die Jury tagt in Wien. Die Jurysitzungen werden in englischer Sprache abgeführt. Das gilt auch für alle schriftlichen Unterlagen.

3. Jeder Juror macht dem Stiftungssekretariat drei Vorschläge. Das Stiftungssekretariat bereitet für die Jurysitzung Kurzbiographien bzw. Dossiers über die nominierten Personen vor. Diese Dossiers werden erst bei der Jurysitzung vorgelegt und den anderen Jurymitgliedern bekannt gegeben.

Im Rahmen der Jurysitzung kann jeder Juror zusätzlich maximal eine weitere Nominierung einbringen.

4. Der Juryvorsitzende kann bei Bedarf das Procedere gemäß 2. und 3. abändern.

5. Die Jury darf den Preis weder aussetzen noch teilen.

VIII.

Alle Jurymitglieder und die mit der Vorbereitung betrauten Personen sind zur absoluten Geheimhaltung über die vorgeschlagenen Kandidaten verpflichtet. Diese Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach Bekanntgabe des Preisträgers hinsichtlich der nicht prämierten Kandidaten.

IX.

Die Preisverleihung findet in Wien statt. Sie kann aber im Einvernehmen mit der jeweils für die Vergabe zuständigen Institution an einen anderen Ort verlegt werden.

Die erste Preisverleihung im Jahr 1998 erfolgt durch den Bundeskanzler, in der Folge durch einen Vertreter der Bundesregierung bzw. der Stadt Wien im Sinne des Punktes III.

X.

Die erste Preisverleihung findet im Mai/Juni 1998 statt, die nächste im Jahr 2000.

XI.

Der Vorstand der Stiftung kann diese Regelungen mit einfacher Stimmenmehrheit abändern.